

EGSZ·Newsletter

SONDERAUSGABE

Aktuelle Verwaltungsanweisungen zu steuerlichen Verschonungsregelungen aufgrund von Covid-19/SARS-CoV-2 (Stand 20. März 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von der Bundesregierung angekündigten steuerlichen Verschonungsregelungen wurden inzwischen mehrere Erlasse der obersten Finanzbehörden in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen per BMF-Schreiben veröffentlicht. Des Weiteren besteht zudem die Möglichkeit der Erstattung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung. Nachfolgend haben wir die Regelungen für Sie kurz zusammengefasst.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir beraten Sie gerne.

Ihr EGSZ Team

Einkommen-/ Körperschaft-/ Umsatzsteuer

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen.

Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Das gesamte BMF-Schreiben vom 19. März 2020 finden Sie hier: <https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/30df53e6-9dea-4250-9efd-260e05854263>.

Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen setzen auf Antrag die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf Null fest.

Um eine schnelle Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, empfiehlt das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen diesen Unternehmen die Verwendung des bekannten Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung“ (USt 1 H). Der Antrag kann mit ELSTER erstellt und dem Finanzamt

übermittelt werden.

Auszufüllen ist die Zeile 22 mit einer „1“ und die Zeile 24. Die Eintragung in Zeile 24 mit „0“ führt zu einer vollständigen Erstattung der Sondervorauszahlung.

Gewerbsteuer

Bei Kenntnis veränderter Verhältnisse kann auch das Finanzamt hinsichtlich des Gewerbeertrags die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch die Einkommensteuer-/ Körperschaftsteuervorauszahlungen angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Passt das Finanzamt die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen an, so ist die Gemeinde bei der Festsetzung der Gewerbesteuvorauszahlungen daran gebunden.

Das gesamte BMF-Schreiben vom 19. März 2020 finden Sie hier: <https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/7a0452f6-07b6-453d-b293-a75e54f8025f>.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ-Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können.

Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EGSZ Gerow Kuhlmann Schmitz Zeiss PartmbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Immermannstraße 45
40210 Düsseldorf

www.egsz.de
E-Mail: info@egsz.de
Sitz Düsseldorf
AG Essen
PR 3265